seine besondere Erziehungslehre. Keine Erziehungslehre ist allgemein gültig, die den Anspruch erhebt, inhaltlich allein gültig zu sein [1]). Diesen Anspruch aber erhebt jedwede Philosophie und philosophische Erziehungswissenschaft.

Die Erziehungslehre, welche sich auf den Staatsgedanken stützt, muß deshalb auf die philosophische Grundlegung verzichten; denn diese vereint nicht, sondern spaltet; sie bildet Parteien, nicht das große Ganze eines Staates. Aus diesem Grunde darf aber auch die Staatserziehungslehre sich nicht in einen schroffen Gegensatz zu den Systemen der philosophischen Pädagogik setzen; so wie der Staat duldsam ist gegen alle Glaubenslehren, so muß auch die Staatserziehungslehre duldsam sein gegen alle philosophischen Systeme, welche den Staatsgedanken nicht an sich bekämpfen. Daraus folgt, daß die Staatserziehungslehre nicht die auf bekenntnismäßigem Grunde auferbauten Kirchenerziehungslehren bekämpfen darf; denn wie der Staat die Kirchen duldet, sobald sie ihn dulden, so muß auch die Staatserziehungslehre sämtliche Kirchenerziehungslehren dulden, die den Staatsgedanken als ein Erziehungsziel gelten lassen.

Darum ist es nicht im Sinne der Staatslehre und der Staatskunst, wenn man den Kirchenlehren die Schule verschließt, bloß deshalb, weil es noch keine oder nicht mehr eine „deutsche Religion", einen einheitlichen deutschen Glauben gibt. Solange das alte Deutsche Reich die eine römisch-katholische Glaubenslehre als die „deutsche Reichsreligion" ansah, gehörte sie zu einer Forderung der Staatserziehung; denn es konnte keinen deutschen Reichsbürger geben, der nicht zugleich römischer Katholik war. Römisch-katholisch zu sein, war die allererste Grundforderung an den deutschen Reichsbürger. Jede Erziehung war reichs- und staatswidrig, die nicht katholisch war.

Der neuzeitliche Verfassungsstaat ist hinsichtlich des Glaubens duldsam und unseitig, parteilos, neutral. Das schließt zugleich wichtige Gebote für die Erziehung ein. Keine Erziehungslehre entspricht dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundgesetze der Glaubensfreiheit, wenn sie den Anspruch erhebt, daß ihre zugrunde gelegte philosophische, religionsphilosophische Welt- und Lebensanschauung die allein richtige sei. Gründeten wir die Staatserziehungslehre auf das sogenannte allgemeine Christentum, auf den gemeinsamen reinen Eingottglauben, um so die besondern Kirchenlehren ausschließen zu können, so würden wir nicht das Gemeinsame fördern und die Einigkeit unter den Bürgern des Staates gewährleisten, sondern nur den Argwohn und die Zwietracht der Streng- und Enggläubigen wecken und den Streit entzünden.

So ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatserziehungslehre als ein pädagogisches Prinzip anzusehen, das jede Erziehungslehre anerkennen und zur Geltung bringen muß, welche Einfluß auf die öffentliche Erziehung in der Schule und durch die Schule ausüben will. Sie besteht aus einem Gefüge von Grund- und Lehrsätzen, die in der katholischen wie in der evangelischen Schule und Erziehung in gleichem Maße wirken müssen; sie sind das Gemeinsame, das alle pädagogischen Systeme, die auf dem Gebiete unsers Reichs nach öffentlicher Geltung ringen, durchdringt und durchdringen muß.

Das Leben der Menschen vollzieht sich stets im Staate und zum Teil für den Staat. Jeder Mensch ist eine Persönlichkeit, die ihren Eigenwert

---

[1]) Siehe meinen „Kampf um den Religionsunterricht" S. 30.